

CURRENDÄ.

Venerabili Clero dioecesano, Salutem in Domino!

Nro 688. Excelsum C. R. Gubernium Alta Resolutione sua dto 7. Aprilis 1846. Nro 13724. adaperuit Consistorio sequentia:

Die hohe Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 5. Februar 1846. S. 2633/187 die rücksichtlich der Art der Abquittirung von aus Kassen behoben werdenden Bezahlungen und Personalzulagen an die Kameral Hauptbuchhaltung unter dem 28. Dezember 1844. S. 47594/3627 erflossene Weisung mitgetheilt. Nach dieser ist sich fernerhin an den Grundsatz zu halten, daß Genüsse, welche aus verschiedenen Titeln bezogen werden, auch abgesondert zu quittiren sind.

Premisliae die 30. Aprilis 1846.

Nro 782. Ex mandato Excelsi C. R. Gubernii dto 24. Aprilis 1846. Nro 23225. promulgatur universo Clero dioecesano pro strictissima observatione Decretum Altae Aulicae Redituum Cameralium Administrationis dto 22. Martii 1846. Nro 11051. sequentis tenoris:

Die hohe Hofkammer hat unterm 22. März I. S. 11051. verordnet, daß die Trauung von Individuen der Finanzwach-Mannschaft, ohne Vorweisung der Bevolligung Seitens der ihr vorgesetzten Behörde, von den Seelsorgern nicht vorgenommen werde.

Dem Konsistorium wird über Anlongen der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. April 1846. S. 8642. aufgetragen, hiernach die unterstehenden Seelsorger zur genauesten Befolgung anzuweisen.

Premisliae die 23. Maii 1846.

Nro 803. Excelsum C. R. Regnorum horum Gubernium Alto Decreto dto 26. Aprilis 1846. Nro 14186. sequentia Nobis Clero Curato publicare predisposuit:

Wenn zwei oder mehrere Beamte, in den ihnen obliegenden Umtsgeschäften vereint eine Dienstreise unternehmen, so hat zu Folge Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1846. derjenige unter ihnen die Reisekosten zu verrechnen und deren Vergütung zu empfangen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, bei gleichem Range aber jener Beamte, der das Senium für sich hat. Wenn zwischen den dabei in Betracht kommenden Beamtenkathegorien der Rang nicht bestimmt ist, so hat die Diätenklasse zu bestimmen. — Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird das Konsistorium im Folge hohen Hofkanzleidekrets dto 25. Februar 1846. S. 6570/294 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Premisliae die 22. Maii 1846.

Nro 823. Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum dto 22. Aprilis 1846. Nro 9212. emanatum in Copia Clero dioecesano pro notitia communicatur.

Im Nachhange des hierortigen Erlasses dto 24. Februar 1846. Zahl 261. mit welchem dem Konsistorium die Allerhöchste Entschließung vom 2. Dezember 1845., nach welcher der Fortgenuss des Invaliden-Gehaltes neben dem Bezuge der Gebühr für eine zeitliche Anstellung nicht statt finden darf, bekannt gemacht wurde, wird das Konsistorium zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß über Einschreiten des k. k. General-Militär-Kommando vom 28. Jänner I. S. 716. R. von nun an jede stattgefundene Verleihung einer wirklichen oder provisorischen Anstellung an Patental-Individuen jederzeit der Militär-Behörde zur vorgeschriebenen Behandlung solcher Invaliden um so mehr bekannt zu geben ist, als sonst eine entstandene Ungebühr der Invaliden-Verpflegung der betreffenden Behörde zur Last fallen würde. —

Premisliae die 22. Maii 1846.

Nro 931. C. R. Districtualis Praefectura Reditum Cameralium Ressoviensis communicat quasdam directivas, consensus matrimoniales pro minorenibus sponsis quoad tymbrum concorrentes, Alto Decreto d^o 15. Maii 1846. Nro 12069. emanatas, quas Venerabili Clero dioecesano pro norma et directione per extensum communicamus.

Note der k. k. Kamerale-Bezirks-Verwaltung zu Rzeszow an das lat. bisch. Consistorium zu Przemysl d^o 2. Juni 1846. B. 3057.

Ueber die von Einem Hochwürdigsten lat. bisch. Consistorium d^o 15. Dezember 1845. B. 1850. an die Wohlgebliche k. k. Kamerale-Gefäßen-Verwaltung gestellte Anfrage:

- a). Ob die Konseze, welche vorschriftmäßig für älternlose minderjährige Bauernkinder zur Eingehung der Ehe von den betreffenden Vermundschafsstbehörden ertheilt werden, dem Stempel und welchem unterliegen?
- b). Ob bei Verhelichung minderjähriger Kinder außer der mündlichen, auch eine schriftliche gestempelte Einwilligung der Eltern erforderlich sei? ist die gefertigte Kamerale-Bezirks-Verwaltung mit dem hohen Dekrete d^o 15. Mai 1846. Nro 12069. beauftragt worden, nachstehendes zu erwiedern:
ad a). Die von dem Vermundschafsstgerichte einem Minderjährigen ertheilte Bewilligung zur Eingehung einer Ehe (Ehekonsens) erscheint als eine ämtliche Ausfertigung über die vorausgegangene dem Stempel unterliegende Verhandlung nach §. 81. Zahl 6. des Stempelgesetzes stempelfrei.
ad b). Die zur gültigen Eingehung der Ehe eines Pflegebefohlenen erforderliche Einwilligung des Vaters oder Vermundes unterliegt, wenn dieselbe in einer besondern schriftlichen Urkunde ausgedrückt wird, nach §. 21. des Stempelgesetzes, als ein Zeugniß dem Stempel von 30 Kr. K. M. Wenn aber die Einwilligung von den hiezu Berechtigten in den Fällen, in denen sie dem Trauungssakte persönlich heimwohnen, bloß mündlich abgegeben, und nach dem Kreisschreiben d^o 30. Juli 1815. unmittelbar in die Trauungsbücher eingetragen wird, kann auch, da die Trauungsbücher kein Gegenstand der Stempelpflicht sind, von der Anwendung des Stempels keine Rede seyn. Sind Braut und Bräutigam minderjährig und wird die von ihren Vätern oder Vermündern abgegebene Erklärung vereint in einer Urkunde ausgedrückt, so erfordert dieselbe im Sinne des §. 95. des Stempel- und Targesetzes den Stempel von 1 fl. K. M., weil jede Bewilligung für sich ein Zeugniß bildet, welches dem Stempel von 30. Kr. K. M. unterliegt.

Premisliae die 18 Junii 1846.

Nro 262. Schol. Excelsum C. R. Gubernium d^o 16. Junii 1846 ad Nrum 29182. intimavit huic Consistorio Altum Decretum Supremae C. R. Studiorum Commissionis d^o 7. Maii 1846. Nro 3469. in fundamento Altissimi Conclusi Suae C. R. Majestatis d^o 28. Aprilis 1846. emanatum, institutionem coecorum concernens, tenoris sequentis:

Zufolge h. Studien - Hof - Kommissions Dekrets vom 7. Mai 1846. B. 3469. haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. über die Allerhöchst derselben erstatteten Vorschläge wegen Verbreitung des Blindenunterrichtes folgende Bestimmungen allergnädigst festzusezen gerubet:

- 1). Da blinde Kinder an Hauptlehrgegenständen des Elementarunterrichtes Theil nehmen können, so ist dafür zu sorgen, daß derlei Kinder, wenn sie keinen Privatunterricht erhalten, die öffentlichen Schulen, wie es thunlich ist, besuchen.

Aber auch jene blinden Kinder, welche weder die öffentlichen Schulen zu besuchen im Stande sind, noch Privatunterricht erhalten, sollen eines angemessenen Religionsunterrichtes nicht entbehren. Es ist daher den Ordinarien zu erklären, daß Seine Majestät das Vertrauen zu ihnen bege, daß sie ihren Kuratelerus zur Erfüllung dieser seiner Pflicht verhalten werden.

- 2). Der Unterricht blinder Kinder bezieht sich auf zweierlei Lehrgegenstände: auf solche, welche diesen wie andern gesunden Kindern und gemeinschaftlich mit denselben als z. B. Religion, Kopfrechnen, ohne besonderer mechanischen Vorrichtungen und ohne eine besondere Geschicklichkeit sich derselben zu bedienen, und auf solche, welche wie z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen mit geschriebenen Zahlen, nicht ohne dieser künstlichen Mittel vorgetragen werden.

Im Unterrichte über Katechetik und Methodik ist daher auf die Behandlung blinder Kinder in Absicht auf die erste Art von Lehrgegenständen und deren Vertragen in der Schule überhaupt Rücksicht zu nehmen.

- 3). Damit die Schullehrer zur Ertheilung des Unterrichtes an blinde Kinder mehr aufgemuntert werden, sind denselben im Falle erzielter günstiger Erfolge nach

Maßgabe dieser Erfolge, und der dabei gehabten Mühe, Berücksichtigungen bei Anstellungen, Belobungen oder Remunerationen angedeihen zu lassen.

Remunerationen haben jedoch nur dann stattzufinden, wenn sich Schullehrer um die Bildung blinder Kinder dadurch Verdienst erwerben, daß sie außer den Schulstunden denselben im Lesen und Schreiben, Rechnen mit geschriebenen Zahlen, in Musik Unterricht ertheilen, und dieselben auch allenfalls zu solchen Handarbeiten auleiten, welche ihnen als Mittel zu einem Erwerbe dienen können. Die Remuneration hat bei Abgang sonstiger Mittel der Normalschulfoad zu tragen.

- 4). Zur Ausführung oder doch Erleichterung der in den Absäzen 1. 3. angedeuteten Maßregeln sind nebst bestimmten hiezu gewidmeten Beiträgen auch die Erträge solcher Spenden zum Besten der Bildung von Blinden zu verwenden, bei welchen eine ausdrückliche Widmung zu Stiftspläzen nicht gemacht worden ist, indem durch diese Maßregeln eben der Zweck der Bildung dieser Unglücklichen, und zwar auf die naturgemäße Weise erlangt wird.
- 5). Die Seelsorger und Lehramtskandidaten, welche sich zur Unterweisung blinder Kinder auch in solchen Lehrgegenständen, wozu es besonderer künstlicher Vorrichtungen und Geschicklichkeiten bedarf, geeignet machen wollen, wird an den bestehenden Blindenerziehungs-Instituten die Gelegenheit dargebothen, diese ihre Absicht zu erreichen; sie sind daher hierauf aufmerksam zu machen, und die Instituts-Vorstände anzuweisen, den Besuchenden den nöthigen Unterricht und Anleitung mit Bereitwilligkeit zu geben.
- 6). Da zu diesem Zwecke aber auch schon eine theoretische Anleitung viel nügt, so wird es zur Förderung der Bildung der Blinden nothwendig sein, jedem Schullehrer, welcher ein blindes Kind zu unterrichten hat, eine solche kurzgefaßte Anleitung unentgeldlich in die Hände zu geben. Die k. k. Studienhofkommission behält sich vor, diese Anleitung dem k. k. Gubernium in einer angemessenen Anzahl von Abdrücken zur weiteren Vertheilung zuzusenden.
- 7). Die Schuldistricts-Ausseher sind endlich anzuweisen, in ihren Visitationsberichten über die Zahl, Bildungsfähigkeit und wirkliche Bildung der Blinden genaue Auskünfte zu erstatten, und es ist in den Zustandsberichten über die Volksschulen, und bei Vorlage der Hauptberichte über den Zustand der Blindenerziehungs-Institute, die Zahl der außer eigenen Instituten unterrichteten blinden Kinder, ersichtlich zu machen.

Diese Allerhöchste Anordnung wird dem Konsistorium mit dem Bemerkern bekannt gemacht, sich genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen, und die Verbreitung dieses Unterrichts sich thätigst angelegen sein zu lassen, zu welchem Behufe unter Einem die Kreisämter angewiesen werden, biebei dem Konsistorium und den Schuldistricts-Aussehern in Bezug auf die Ausforschung der vorhandenen Blinden und die Erleichterung ihres Unterrichts auf das willfährigste die Hand zu biethen.

Schlüßlich wird dem lat. bischöfl. Konsistorium noch bedeutet, daß unter Einem die Universitäts-Bibliotheks-Direktion und die philosophischen Studien-Direktorate darauf aufmerksam gemacht werden, daß das auf den in Frage stehenden Gegenstand bezügliche größere Werk des Direktors Klein „Lehrbuch zum Unterrichte der Blinden“, in den Universitäts- und Lizeal-Bibliotheken, wo es etwa noch mangeln sollte, anzuschaffen ist.

Quod Venerabili Clero dioecesano pro notitia et stricta observatione hisce publicatur.

Premisliae die 14. Julii 1846.

Nro 1069. Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum dto 23. Junii 1846. Nro 31493., quo Altissima Resolutio Sacratissimae Majestatis dto 16. Maii 1846. medio Suprmae Cancellariae Aulicae dto 19. Maii 1846. ad Nrum 17032. emanata, intimatur, Venerabili Clero dioecesano pro notitia communicatur:

„Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles laut Allerhöchster Entschließung dto 16. May 1846. zu bestimmen geruhet, daß wirklich, obgleich ohne Gehalt oder Pfründenbesitz geleistete unentgeldliche Seelsorgerdienste von der Abrechnung bei Ansprüchen auf ein wirkliches oder Ehren-Kanonikat nicht ausschließen.

Hievon wird das Konsistorium in Folge b. Hofkanzleidekrets vom 19 May 1846. N. 17032. zur eigenen Wissenschaft und Mittheilung an den unterstehenden Klerus in die Kenntniß gesetzt.“

Premisliae die 21. Julii 1846.

Nro 1148. Occasione relationis cuiusdam Officii Decanalisi, quod scilicet Alumni Seminari dioecesani, tempore feriarum apud parentes suos aut consanguineos commorando, nunquam in veste clericali sese praesentent, in memoriam revocatus Venerabili Clero Curato Cursoriam Nostri Officii dto 14. Junii 1826. ad Nrum 870. emanata, ut singuli Rndi Curati, in quorum Parochiae ambitu contigerit tempore feriarum, aut etiam alias commorari quem Alumnorum Seminarii Nostri, referant immediate Consistorio: diem adventus et discessus ejus, item qua se gesserit ratione, an habitum clericalem tonsuram et collare portaverit, num devotioni diligenter interfuerit, num sit confessus, denique num mores clericō dignos praesetulerit?

Premisliae die 30. Julii 1846.

Nro 1249. Excelsum C. R. Gubernium Alto Decreto dto 1. Augusti 1846. ad Nrum 34522. sequentia horum significavit:

Laut hohen Hofkanzleidekrets vom 5. Juni I. J. 3. 18121. hat Friedrich Volke Buchhändler in Wien sich erbothen, das in seinem Verlage befindliche Werk des Herrn Hofrats und Kammerprokurators D. Joseph Linden über die Grundsteuer-Verfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie für die Beamten der Kreisämter, Magistrate, Dominien, Landgerichte, Pflegegerichte und Bezirkskommissariate und für alle in dem Katastralgeschäfte in Verwendung stehenden Individuen um einen herabgesetzten Preis, nämlich statt 8 fl. K. M. um 5 fl. K. M. zu überlassen und an die Buchhandlungen, welche sich mit dem Verkaufe dieses Werkes abgeben, die Verständigung zu erläsen, daß sie denjenigen, welche sich mit einem Anweisungszettel von Seite der Kreisämter legitimiren, das in Rede stehende Werk zu diesem herabgesetzten Preise zu erfolgen haben. — Bei der von der hohen Hofkanzlei anerkannten Nützlichkeit dieses Werkes wird das Konsistorium hiervon in die Kenntniß gesetzt.

Quod Venerabili Clero dioecesano pro omnimodo usu et notitia hisce publicatur.

Premisliae die 21. Augusti 1846.

Nro 1252. In Oppido Turka, Circuli Samboriensis, die 8. Julii 1846. 56. domus flammis sunt absumptae.

Incolae ejates jacturam in quota 116050. in M. C. perpessi sunt. Ad quos sublevandos Alto Guberniali Decreto dto 4. Augusti 1846. Nro 44216. collectio eleemosynae injuncta, extitit.

De hoc Clerus Curatus cum eo informatur, ut pro viribus collectionem hanc promoteat, et quotam nefors collectam ad Cassas C. R. Circulares comportet.

Premisliae die 18. Augusti 1846.

Nro 1253. Alto Excelsi C. R. Gubernii Decreto dto 24. Julii 1846. Nro 42555. universo Clero Dioecesos injungitur collectio eleemosynae pro incolis Oppidi Głogów, Circuli Ressoviensis, qui ob incendium die 16. Julii 1846. 100. eorum domus devastans, magnam jacturam passi sunt.

Provocamus ergo Venerabilem Clerum Dioecesos Nostrae, quatenus populum ad sacra congregatum, ad contribuendam pro dictis incolis cleemosynam verbo et exemplo efficaciter exhortetur et confluxuras oblationes respectivae C. R. Cassae Circulari exhibeat.

Premisliae die 19. Augusti 1846.

Nro 1261. Gdy przez C. R. Urząd Cykularny Przemyski o zgniliźnie ziemników tu i ówdzie pojawiającej się doszliśmy do wiadomości: w obawie niedostatku ludowi zagrazającego polecamy szanownemu Duchowieństwu, aby tenże lud do siania rzepy, do suszenia owoców i przechowania tychże usilnie z ambony wezwął i zachechał, nauczając go, iż tym sposobem choć w części złemu roztropnie zaradzić można.

JOANNES KOMARNICKI,
Administrator Dioecesos.

Ex Consistorio Eppalitit, lat.
Premisliae die 5. Septembris 1846.

Adalbertus Diana.
Cancellarius.